OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350275/21/Bm/KaL**

Datum: **Linz, 18 . April 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Frau E.H., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A.M., X, T., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. September 2016, GZ: BHPESO-2015-14287/24-AS, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. September 2016, GZ: BHPESO-2015-14287/24-AS, ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. September 2016, GZ: BHPESO-2015-14287/24-AS, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgetragen, dem S. P. (S. P.) als Träger sozialer Hilfe im Bezirk Perg für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe für Frau A.H. einen Kostenersatz in Höhe von 17.682,44 Euro zu leisten.

In der Begründung wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften von der belangten Behörde ausgeführt, wie bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. November 2014, LVwG-350058, unter Punkt 2. und 3. ausgeführt, habe Frau A.H. der Bf Ende des Jahres 2013 ohne rechtliche Verpflichtung ihren Hälfteanteil des Vermögens im Gesamtwert von 21.400 Euro einliegend am Wertpapierdepotkonto Nr. x übertragen. In der Folge habe die Bf im Dezember 2013 den Betrag von 21.400 Euro vom gemeinsamen Wertpapierdepotkonto Nr. x auf das Wertpapierdepotkonto Nr. y bei der X lautend auf den Namen der Bf überwiesen. Ebenso sei im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. November 2014 festgehalten worden, dass die Ausgänge auf dem Sparbuch Nr. z lautend auf „A.H." größtenteils für die Renovierung des von A.H. an die Bf übertragenen Hauses verwendet worden seien. Demzufolge würden sich die Barausgänge auf dem Sparbuch Nr. z im Zeitraum vom 31. August 2009 bis zum 6. Dezember 2013 auf 74.400,25 Euro belaufen. Davon seien Barausgänge in der Höhe von 62.600 Euro (richtig: 61.600 Euro nach der Auflistung im angefochtenen Bescheid, Seite 4) an die Bf übergeben worden. Außerdem sei vom x-Girokonto Nr. x der Betrag von insgesamt 4.482,32 an die Bf übertragen worden.
Bei der Beurteilung einer Kostenersatzpflicht gemäß § 45 Z 5 iVm § 48 Oö. SHG sei ausschließlich zu prüfen, ob es zu einer Schenkung bzw. Vermögensübertragung in einer Höhe oberhalb des achtfachen Nettoausgleichszulagen-Richtsatzes gekommen sei oder nicht, was gegenständlich jedenfalls der Fall sei. Da somit Frau A.H. als Empfänger sozialer Hilfe in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe am 12. Dezember 2013 Vermögen in Höhe von insgesamt 77.782,62 Euro an die Bf verschenkt bzw. sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen habe und dieser Vermögenswert das Achtfache des Nettoausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteige, sei die Bf zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, die erstinstanzliche Behörde treffe gemäß § 39 Abs. 1 iVm Abs. 2 AVG die Verpflichtung bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens vom Amts wegen vorzugehen. Die Behörde habe gegen diesen Grundsatz der Amtswegigkeit verstoßen und jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Dies

insofern, als die Bezirkshauptmannschaft Perg die Ausführungen aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes übernommen habe und sich nur auf diese Angaben verlassen und daraus falsche Schlüsse ziehe. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sei eben nicht thematisiert worden, um wessen Vermögen es sich bei den Beträgen auf dem Konto der verstorbenen Frau H. handle. Gegenständlich sei einzig und allein gewesen, ob die Verstorbene zum Zeitpunkt der Antragstellung Vermögen besessen habe oder nicht. Es wäre daher von der belangten Behörde zu ermitteln gewesen, in wessen Vermögen die nun im bekämpften Bescheid angeführten Beträge von insgesamt 77.782,62 Euro gestanden haben. Darüber hinaus habe die Bezirkshauptmannschaft Perg auf die Einvernahme der Bf verzichtet. Selbst ohne Beweisangebot wäre die Behörde von Amts wegen verpflichtet gewesen, die Bf einzuvernehmen. Nur durch diese Einvernahme sei eine ordnungsgemäße Erhebung des Sachverhaltes überhaupt möglich.

Die Behörde habe es daher unterlassen, den wesentlichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wäre.
Es liege daher eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bzw. eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften vor und sei der bekämpfte Bescheid auch deshalb aufzuheben.

Die Bezirkshauptmannschaft Perg habe es auch unterlassen in ihrer Beweiswürdigung darzulegen, weshalb die Verantwortung der Bf nicht glaubwürdig wäre, dass es sich gegenständlich eben nicht um Vermögen der Verstorbenen, sondern um Vermögen der Bf gehandelt habe und sich damit gar nicht beschäftigt. Sie sei damit ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen.
Die belangte Behörde stütze ihre Entscheidung darauf, dass A.H. Zahlungen zu Gunsten der Bf geleistet hätte. Die Behörde nehme dabei ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen von auf die verstorbene A.H. lautenden Konto geflossen seien an, dass diese Beträge auch der Verstorbenen gehört hätten. Dies sei jedoch unrichtig.
Gemäß § 48 Abs. 1 Oö. SHG sind zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe Personen verpflichtet, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder 3 Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt.
Im gegenständlichen Fall sei daher zu untersuchen, ob die von der belangten Behörde oben stehend aufgelisteten Beträge der Bf geschenkt oder ohne entsprechende Gegenleistung übertragen worden seien.
Von einer Schenkung oder Zuwendung ohne Gegenleistung könne im rechtlichen Sinn nur dann gesprochen werden, wenn die angeführten Vermögenswerte im Eigentum von Frau A.H. gestanden seien, nicht jedoch schon deshalb, da die

Beträge auf Konten gewesen seien, die auf Frau A.H. lauteten. Anders wäre etwa auch das Institut der Treuhandschaft gar nicht möglich.
Die Annahme der belangten Behörde im Bescheid Seite 3, 2 Absatz, sei daher unrichtig. Dies sowohl rechtlich als auch sprachlich. Durch Einsichtnahme in die vorgelegten Kontoauszüge sei die belangte Behörde lediglich in der Lage festzustellen, dass von den Konten X Konto Nr. z und Nr. x bzw. dem Wertpapierdepot lautend auf A.H. ein Betrag von 77.782,62 Euro an die Bf gezahlt worden sei. Dass Frau A.H. diese Zahlungen getätigt hätte – und nichts anderes werde im Bescheid suggeriert - sowie dass die Beträge im Eigentum der A.H. gestanden hätten, sei eine reine Annahme der belangten Behörde, die auch nicht durch die im Bescheid angeführten Beweisunterlagen zu verifizieren sei. Eine dementsprechende Würdigung des Sachverhaltes sei gegenständlich von der belangten Behörde jedoch gänzlich unterlassen worden. Bei entsprechender Würdigung ergebe sich folgendes Gesamtbild:
Die verstorbene A.H. sei verheiratet gewesen mit Herrn A.H. und habe 2 Kinder gehabt, nämlich die Bf sowie Herrn H.H. A.H. sei keiner Beschäftigung nachgegangen, sondern habe sich um den Haushalt und die Kinder gekümmert. Ihr Gatte sei bei der Firma V. als Signalschlosser beschäftigt gewesen und habe dann seine Pension angetreten. Aus diesem Grund habe der Gatte nur über eine sehr geringe Pension verfügt und die Ausgleichszulage bezogen. Die Pension des Gatten sei krankheitsbedingt sehr niedrig gewesen. Nach dem Tod des Gatten am 2. Oktober 1995 habe Frau A.H. nur eine äußerst geringe Witwenpension erhalten. Ein Vermögen oder Ersparnisse habe A.H. Zeit ihres Lebens nicht gehabt, sondern habe diese eher mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, um über die Runden zu kommen.
Die Aufstellung der P. vom 6. Dezember 2013 belege etwa, dass Frau H. eine Pension von 794,91 Euro netto erhalten habe. Wie mit einer solchen ein derartiges Vermögen erworben worden sein solle, habe die belangte Behörde nicht erklären können. Von der belangten Behörde gemutmaßte Lottogewinne oder ähnliches habe es nicht gegeben.

Die Bf selbst habe folgende Schul- und Ausbildungen absolviert:
Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule, kaufmännische Berufsschule, Krankenpflegeschule, Akademie für Gesundheitsberufe, Akademie der Med. U. G.
Aufgrund dieser Ausbildungen sei die Bf bereits im Jahr 1975 in das Erwerbsleben eingestiegen. Sie sei dabei für mehrere Firmen tätig gewesen und habe stets gut bezahlte Anstellungen gehabt. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten sei es der Bf auch immer möglich gewesen, Erspartes zu bilden und dieses gewinnbringend anzulegen.
Die Bf sei mit Herrn J.K. verheiratet gewesen und habe einen Sohn, Herrn G.K., geb. x. Die rechtskräftige Scheidung, eingereicht am x, sei im Jahr 1999 erfolgt.
Nach der Scheidung habe die Bf mehrere Vermögenswerte besessen. Sei es eine Lebensversicherung bei der D., sei es als Bausparverträge oder auch einen Schadenersatzbetrag, den sie aus einem Verkehrsunfall erhalten habe. Darüber

hinaus sei ja das Haus der Mutter übergeben worden. Bereits vor der Übergabe habe die Bf das Althaussanierungsdarlehen, welches 1992 vom Vater aufgenommen worden sei, alleine zurückbezahlt. Die Bf sei nun vor der Situation gestanden, dass der Sohn noch minderjährig gewesen sei und ein gemeinsames Sorgerecht mit dem Ex-Gatten bestanden habe. Im Fall des Ablebens der Bf hätte dies dazu geführt, dass zwar der Sohn das Vermögen erbe, dieses aber unter der Verwaltung des erziehungsberechtigten Ex-Gatten gestanden wäre. Auch habe die Bf vermeiden wollen, dass nach ihren Tod Aufwendungen für das Haus anfallen, diese aber durch eine komplizierte Vermögensverwaltung nicht bzw. nur erschwert getätigt werden könnten und der Sohn bzw. die Mutter die Leidtragenden seien. Diese Situation habe die Bf jedenfalls verhindern wollen. Die Bf habe sich mit diesem Anliegen auch beratend an den Notar Dr. S. gewandt. Es sei nach Beratung von der Bf der Weg derart gewählt worden, dass das Vermögen im Eigentum der Bf verbleibe, aber auf Konten lautend auf die Mutter transferiert werde. So habe sichergestellt werden können, dass im Ablebensfall die Mutter über das Vermögen verfügungsberechtigt sei und sie die laufenden Aufwendungen tätigen könne, etc. Nur aus diesem Grund sei das Vermögen während des Scheidungsverfahrens bzw. nach rechtskräftigem Abschluss auf Konten transferiert worden, die auf die Mutter A.H. lauteten. Die Bf sei bei diesen Konten zeichnungsberechtigt gewesen. Vermögen, das nur der Mutter gehört habe, sei nicht auf diese Konten geflossen, sondern habe die Mutter hier ein eigenes Konto gehabt. Der Vermögenszufluss habe jedoch nur in Pensionszahlungen bestanden, die auf ein Pensionskonto der Mutter gegangen seien. Dem folgend habe faktisch natürlich eine Vermögenstrennung zwischen dem Vermögen der Mutter und dem Vermögen der Bf stattgefunden. Die Bf sei bei Vermögensangelegenheiten und Fragen der Veranlagungen stets von ihrem Bankberater Herrn G.F. bei der X beraten worden. Die verstorbene A.H. habe aufgrund ihrer bescheidenen Einkommensverhältnisse ein derartiges Vermögen niemals aufbauen können. Da es sich bei dem Vermögen auf den Konto X Konto Nr. z und X Girokonto Nr. x um Vermögen ausschließlich der Bf handle, sei es nicht verwunderlich, dass dies einen Gesamtbetrag von 77.782,62 Euro für ihre eigenen Zwecke verwendet habe. So etwa für die Sanierung ihres Hauses, für Heizmaterial, KFZ-Reparaturen, etc.

Das Wertpapierdepot Nr. x sei im Juni 2004 angelegt worden. Dieses habe zwar aus den oben stehend erläuterten Gründen auf A.H. und E.H. gelautet, es sei aber ausschließlich mit den finanziellen Mitteln der Bf bedient worden. Es sei immer klar und derart vereinbart gewesen, dass das Geld ausschließlich im Eigentum der Bf stehe. Was die weiteren Vermögenswerte von 21.277,25 Euro anlange, die an den Bruder H.H. bezahlt wurden, so stamme auch dieses Geld aus dem Eigentum der Bf und sei nicht von der verstorbenen A.H. zugewandt worden. Die Annahmen, wonach Herr H. von seiner verstorbenen Mutter einen Betrag von 21.277,25 Euro erhalten hätte, seien unrichtig. Herr H. hätte von seiner Mutter keinerlei Geld erhalten. Das Geld stamme vielmehr von seiner Schwester E.H. Diese habe ihrem Bruder aus einer sittlichen, familiären

Verpflichtung heraus immer wieder Beträge zugewandt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bf das Haus von den Eltern erhalten habe, und Herr H. auf seinen Pflichtteil verzichtet habe. Auch der Bruder habe bestens Bescheid darüber gewusst, dass die Mutter kein Vermögen besessen habe, sondern das Vermögen von der Bf stamme. Über die Vermögensgebarung habe darüber hinaus auch der Neffe der Bf Bescheid gewusst. Dies, da dieser bei der Bf aufgewachsen sei und diese als Ersatzmutter angesehen habe.

Wenn die belangte Behörde auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich Bezug nehme, so sei darauf zu verweisen, dass das Gericht nicht zu prüfen gehabt habe, wem das von den gegenständlichen Konten entnommene Vermögen tatsächlich gehört habe.
Das Gericht habe zu beurteilen gehabt, ob die Mutter noch über Vermögen zum Stichtag 6. Dezember 2013 verfügt habe. Verwunderlich sei, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich explizit angeführt habe, dass zum Konto X Nr. z die Eigenerläge nicht geklärt seien, die belangte Behörde in ihrem Bescheid aber behaupte, dass im Erkenntnis geschildert worden sei, dass Vermögen an die Bf ohne rechtliche Verpflichtung übertragen worden sei. Dies habe das Gericht eben gerade nicht beurteilt.

Aus oben stehenden Gründen werden die Anträge gestellt, das Verwaltungsgericht möge
a) eine mündliche Verhandlung durchführen und
b) in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben; in eventu
c) den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017, an der die Bf und ihr Rechtsvertreter, Herr H.H. sowie die Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Als Zeugen einvernommen wurden Notar Dr. W.S. und G.F.

4.1. Das LVwG Oö. geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9. April 2014, GZ: P712763, wurde der Frau A.H. Hilfe in stationären Einrichtungen durch Unterbringung im Bezirksalten- und Pflegeheim S. G. am 12. Dezember 2013 gewährt. Gleichzeitig

wurde der Antrag der Frau A.H. auf Gewährung sozialer Hilfe durch Übernahme der Heimentgelte (Übernahme der durch 80 % der Pension und eines allfälligen Pflegegeldes nicht gedeckten Kosten) durch den S. P. abgewiesen.
Gegen diesen Bescheid wurde von Frau A.H. Beschwerde an das LVwG Oö. erhoben. Vom LVwG Oö. wurde der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass Frau A.H. soziale Hilfe durch Übernahme der ab 12. Dezember 2013 nicht gedeckten Kosten auf die Dauer der Unterbringung im Bezirksalten- und Pflegeheim S. G. geleistet wird. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass Frau A.H. über kein den Freibetrag übersteigendes Vermögen verfügt.
Frau A.H. war ab 12. Dezember 2013 im Bezirksalten- und Pflegeheim S. G. untergebracht; Frau A.H. ist am 18. Juli 2015 verstorben. Für die Zeit des Aufenthaltes der Frau A.H. vom 12. Dezember 2014 bis zu ihrem Ableben sind an Heimkosten 22.519,67 Euro angefallen.

Die verstorbene A.H. war verheiratet mit Herrn A.H. und hatte zwei Kinder, nämlich die Bf sowie Herrn H.H. A.H. war Hausfrau, ihr Gatte war bei der Fa. V. als Signalschlosser beschäftigt und ging krankheitsbedingt in Pension. Herr A.H. verfügte über die Mindestpension und bezog die Ausgleichszulage. Frau A.H. erhielt nach dem Tod des Gatten eine Witwenpension zuletzt in Höhe von 794,91 Euro.
Die Bf absolvierte folgende Schul- und Berufsausbildungen: Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule, kaufmännische Berufsschule, Krankenpflegeschule, Akademie für Gesundheitsberufe, Akademie der Med. U. G.
Die Bf verdient seit 1980, in den letzten 10 bis 15 Jahren überdurchschnittlich hoch. Die Bf ist sowohl im Angestelltenverhältnis als auch selbstständig tätig und verfügt daraus zur Zeit über ein Einkommen von ca. 4.000 Euro.
Die Bf war mit Herrn G.K. verheiratet und hat einen Sohn, G.K., geb. x. Die rechtskräftige Scheidung, die am x eingereicht wurde, erfolgte im Jahr 1999.
Die Bf verfügte über mehrere Sparverträge, wie Lebensversicherung bei der D. Versicherung, Bausparverträge und gebundene Sparbücher. Weiters erhielt die Bf einen Schadenersatzbetrag aus einem Verkehrsunfall. Nachweise für diese Sparformen wurden von der Bf nicht vorgelegt, ebenso wenig wurde von der Bf die ausbezahlten Beträge konkret angegeben.

Frau A.H. verfügte über folgende Konten:
Girokonto Nr. x bei der X,
Sparkonto Nr. z bei der X,
Wertpapierdepot Nr. x bei der X.
Sowohl das Girokonto als auch das Sparkonto lautete auf den Namen „A.H."; die Bf war jedenfalls für das Sparkonto Nr. z zeichnungsberechtigt.
Das Wertpapierkonto lautete sowohl auf Frau A.H. als auch auf die Bf. Die Depotgebühr für dieses Wertpapierkonto wurde vom Girokonto der Frau A.H. beglichen.

Im Dezember 2013 wurde von der Bf der Betrag von 21.400 Euro vom Wertpapierkonto Nr. x auf das Wertpapierkonto Nr. y, lautend nur mehr auf die Bf, übertragen.
Im Zeitraum 31. August 2009 bis 6. Dezember 2013 belaufen sich die Barausgänge auf dem Sparbuch Nr. z auf 74.400,25 Euro. Davon wurden 61.600,00 Euro an die Bf übergeben und größtenteils für die Renovierung des im Eigentum der Bf stehenden von Frau A.H. an die Bf übergebenen Hauses verwendet worden. Vom X-Girokonto Nr. x wurde ein Betrag von 4.482,62 Euro an die Bf zwischen 2012 und 2013 übergeben. Im Dezember 2013 wurde vom Wertpapierkonto mit der Nr. x der Betrag von 21.400 Euro auf ein Wertpapierkonto mit der Nr. x bei der X lautend auf den Namen der Bf überwiesen.

Die oben genannten Geldbeträge stammen aus dem Vermögen der Bf und wurden lediglich auf den Konten der Frau A.H. verwaltet.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Außer Streit gestellt wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass sich die Kosten für den Zeitraum der Unterbringung der Frau A.H. im Bezirksalten- und Pflegeheim S. G. vom 12. Dezember 2013 bis 18. Juli 2015 auf insgesamt 22.519,67 Euro belaufen.
Ebenfalls außer Streit gestellt wurde, dass das Girokonto Nr. x sowie das Sparkonto Nr. z, beide bei der X, auf Frau A.H. lautete und die Bf jedenfalls für das Sparkonto Nr. z zeichnungsberechtigt war. Nicht bestritten wurde, dass das Wertpapierdepot mit der Nummer x bei der X sowohl auf Frau A.H. als auch auf die Bf lautete.
Die Höhe der Witwenpension der Frau A.H. ergibt sich aus der Aufstellung der P. vom 6. Dezember 2013.
Die Angaben der Bf zu ihrem Einkommen sind aus den vorgelegten Kontoauszügen nachvollziehbar.

Durch das Faktum, dass die in Rede stehenden Konten bei der X auf den Namen der Frau A.H. lauteten, wird der äußere Anschein gesetzt, dass das darauf befindliche Vermögen auch der Kontoinhaberin gehörte. Dies wird allerdings von der Bf bestritten und vorgebracht, dass es sich bei dem auf den Konten befindlichen Vermögen um Eigentum der Bf gehandelt habe.
In der mündlichen Verhandlung wurde von der Bf die persönliche Situation der Familie H. dargelegt und ausführlich erklärt, aus welchen Gründen die bei objektiver Betrachtung als eher kompliziert anzusehenden Geldtransaktionen, die darin bestanden haben, Vermögen der Bf auf Konten der verstorbenen A.H. zu verwalten und daraus Zahlungen für die Bf vorzunehmen bzw. der Bf zu übergeben, zustande gekommen sind (siehe Seite 2 der Verhandlungsschrift).

Nach Aussage der Bf sollte mit dieser Vorgangsweise sichergestellt sein, dass im Falle des Ablebens der Bf vor der Mutter zum einen das vorhandene Vermögen der Bf nicht dem Zugriff des geschiedenen Mannes über den minderjährigen Sohn offensteht und zum anderen sowohl die Mutter als auch der Sohn ausreichend vermögensrechtlich abgesichert sind.
Wenngleich sich die beschriebene Vorgansweise kompliziert darstellt, erscheint sie nicht lebensfremd und unglaubwürdig. Die Erklärung, dass das Vermögen der Bf auf Konten der Mutter verwaltet wurde, um im Falle des Ablebens der Bf vor der Mutter sowohl Sohn als auch Mutter versorgt zu wissen, ist nachvollziehbar, auch in Zusammenhang mit dem vorgebrachten Ansinnen, das Vermögen vor dem Zugriff des Exmannes zu sichern. Dass bei Scheidungspartnern die zwischenmenschliche Ebene gestört ist und daraus das Anliegen entsteht, dem Expartner kein Vermögen zukommen zu lassen, liegt nicht außerhalb der gewöhnlichen Lebenserfahrung, wurde doch vom einvernommenen Zeugen Notar Dr. S. ausgesagt, bei Scheidungen durchaus Beratungen, die in Richtung der von der Bf gewählten Vermögensaufteilung gehen, abzugeben.

Aus dem Akt geht hervor, dass von den Konten der Frau A.H. auch Zahlungen für Instandhaltung und Reparatur für das Einfamilienhaus der Bf getätigt wurden. Auch diesbezüglich kann der Aussage der Bf gefolgt werden, dass die erforderlichen Geldbeträge von ihr an die Mutter übergeben wurden, damit diese die Zahlungen tätigen kann. Es ist nicht unrealistisch, wenn der Grund dafür von der Bf mit ihrer berufsbedingten Abwesenheit erklärt wird.
Die von der Bf vorgebrachten Erklärungen decken sich auch mit den Darstellungen des Herrn H.H. Widersprüche in den Aussagen der Bf und des Zeugen H. haben sich keine gezeigt. Die Darlegungen sind in sich schlüssig.
Wenngleich es ungewöhnlich erscheint, dass die Bf keinerlei Unterlagen oder Wissen über die von ihr angeführten Sparverträge vorweisen konnte, ist das Argument der Bf, dass die Anhäufung des Vermögens in der angenommenen Höhe der Frau A.H. bei ihren persönlichen Einkommensverhältnissen gar nicht möglich war, nicht von der Hand zu weisen. Anhaltspunkte dafür, dass Frau A.H. auf andere Art und Weise als durch Ansparung aus ihrem Einkommen zu dem Vermögen gekommen ist, sind nicht hervorgekommen. Demgegenüber ist die Ansparung des genannten Vermögens bei dem Einkommen der Bf sehr wohl möglich und realistisch.

In Gesamtschau aller Beweisergebnisse ist daher davon auszugehen, dass es sich bei dem von der belangten Behörde angenommenen Betrag von 77.782,62 Euro (richtig 76.782,62 Euro) nicht um Schenkungen der Frau A.H. an die Bf, sondern vielmehr um Vermögen der Bf handelt.

5. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe für Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 45 Z 5 iVm § 48 Abs. 1 Oö. SHG sind auch Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Nettoausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt.

Gemäß § 48 Abs. 2 leg. cit. ist die Ersatzpflicht nach Abs. 1 mit der Höhe des Geschenkwertes (Wert des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) begrenzt.

5.1. Von der belangten Behörde wird im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass Frau A.H. als Empfängerin sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe am 12. Dezember 2013 Vermögen in der Höhe von 77.782,62 Euro an die Bf verschenkt bzw. sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.

Dem steht allerdings das im Beschwerdeverfahren gewonnene Beweisergebnis entgegen, wonach es sich bei dem angeführten Betrag um Vermögen der Bf gehandelt hat, dass in treuhänderischer Art der Frau A.H. übergeben wurde.
Da somit die Voraussetzungen für einen gegenüber der Bf geltend gemachten Kostenersatz nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier